

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Wiederholungskursen um so öfter verlangt werden, da sie den Offizier nicht nur an Fertigkeit im Beschreiben, sondern auch an bedachtes Handeln gewöhnen.

Die Feldebefestigung würden wir, so weit thunlich, da ihre Details dem Schüler bereits bekannt sind, nur in Verbindung mit der Terrainlehre behandeln. Im Terrain soll der Schüler lernen, wo es sich der Mühe lohnt, einen Graben, eine Schanze aufzuwerfen und wie er sie aufzuwerfen hat. Die andern Sappeur-Arbeiten mögen allein als besonderer Abschnitt behandelt werden.

Es gewährt einem Lehrer eine gewaltige Erleichterung, wenn er die Schüler, die er vor sich hat, in Bezug auf ihren Bildungsgrad und ihre Fähigkeiten genau kennt. Bei jungen Leuten, welche durch Naturanlage, sorgfältige Schulbildung oder ihre bürgerliche Beschäftigung Leichtigkeit im Kombinieren und logischen Denken erlangt haben, welche mehr mit dem Kopf als mit den Händen zu arbeiten gewöhnt sind, ist das Lehren mit weniger Mühe verbunden; vom Lande kommenden Schülern gegenüber, die leichter mit dem Gedächtniß als mit dem Geist auffassen, deren Auffassungsgabe weniger flink und geübt ist, denen auch fremde technische Ausdrücke weniger geläufig sind, mehrt sich die Schwierigkeit in hohem Grade, und zwar je mehr, je wissenschaftlicher das Thema behandelt wird. Da anzunehmen ist, daß eine große Zahl unserer Hauptleute zu letzterer Klasse gehört, so muß beim Unterricht auf sie eine besondere Rücksicht genommen werden, und diejenige Lehrmethode angewendet werden, die am leichtesten faßlich und sich dem Gedächtniß am besten einprägt.

Nach unserer Ansicht geht nun in dieser Beziehung nichts über den Anschauungsunterricht, der sich auch in den bürgerlichen Schulen immer mehr Bahn bricht. Wir möchten zu dem Zweck Karten von imaginären, der Geographie unseres Vaterlandes entnommenen, oder durch Kämpfe klassisch gewordenen Gegenden in Farbe auf weißes Wachstuch malen lassen, auf die Weise, daß sie, über einen Rahmen oder eine Wandtafel gehängt, sich zum Einzeichnen der Truppenabtheilungen mit Kohle eigneten. Diese Karten müßten verschiedene Terrainarten enthalten und in genügend großem Maßstabe angefertigt sein, daß auch die kleinsten Abtheilungen darauf noch angegeben werden können. Darauf könnte der Lehrer seinen Vortrag anschaulich machen, die Dispositionen würden sich im Bilde dem Gedächtniß der Schüler einprägen, die Schüler könnten selbst aufgefordert werden, nach irgend einer Supposition, in irgend einem Terrain, ihre Dispositionen schnell und klar zu treffen, und zwar bequemer, als das mit Worten möglich ist. — Im Verhältnis zu den Summen, welche die Schulen verschlingen, möchten die Kosten solcher ein für allemal anzufertigender Karten wenig ins Gewicht fallen.

Wir wollen die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne eines älteren, bewährten, aber leider in der Schweiz noch wenig eingebürgerten Mittels zur Erlernung der Taktik zu erwähnen, nämlich des Kriegsspiels. Instruktiv, anregend, kurzweilig, wäre es eine ausgezeichnete Unterhaltung für Militzoffiziere,

es würde an langen Winterabenden und regnerischen Sonntagen den Jaß mit Vortheil ersetzen und diejenigen Offiziere, die sich gerne mit militärischen Gegenständen abgeben, anhalten bei ihrer Sphäre zu bleiben.

Eine, zwei Stunden Theorie (im Ganzen) möchten in einer eidgen. Schule dem Gegenstand wohl gewidmet werden, und wenn wir nicht sonst schon oft bedauert hätten, daß die Thuner Kaserne keine Kantine besitzt, so werden wir es doch aus dem Grunde thun, als dort an vom Staat angeschafften Utensilien*) die Offiziere das Spiel lernen und Geschmac daran gewinnen könnten. Der düstere Theorieaal mit seiner schlafschwangeren Atmosphäre eignet sich dazu doch kaum! (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Konkurrenz-Ausschreibung.) Das eidgen. Militärdepartement erläßt nachstehende Konkurrenz-Ausschreibung für Modelle von Zündern für Sprenggeschosse.

Nachdem die frühere Konkurrenz-Ausschreibung eines doppelt wirkenden Zünders kein ganz entsprechendes Modell zu Tage förderte, erfolgt eine neue Konkurrenz-Ausschreibung hiefür.

Dieser Zünder soll folgenden Konditionen entsprechen:

1. Der Zünder soll gleichzeitig ein Zelt- und Perkussionszünder sein, damit das Geschöß jedenfalls zum Springen gelangt.
2. Er soll eben so gut die rasche Temptrung bis mindestens 10 Sekunden Brennzzeit mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{8}$ Sekunden, als diejenige auf kürzeste Brennzzeit, zur Erzielung von Kartätschwirkung gestatten.

3. Die Temptrung soll auf die einfachste Weise, ohne Mithilfe eines Instrumentes, bloß von Hand geschehen, von jedem Kanonier leicht erlernt werden und ohne alle Gefahr, selbst bei ungeschickter Brennzzeit sein.

4. Es soll bei der Bedienung des Geschüzes keine Zündschraube u. s. w. mehr eingeschraubt werden müssen, sondern das Geschöß für und fertig aus den Munitionekasten entnommen werden können, so daß bloß dessen Entkappung und Temptrung zu besorgen ist.

5. Die Konstruktion soll eine derartige sein, daß bei den Erschütterungen und Stößen beim Fahren in jeglichem Terrain keinerlei Explosionen durch Selbstentzündung zu befürchten sind.

6. Dieselbe soll das Anpassen des Zünders in alle bei der schweizerischen Artillerie gebräuchlichen Hohlgeschosse ohne große Kosten, Schwierigkeit und Verschwächung der Geschosse gestatten und ohne Beeinträchtigung deren jeglichen Hohlraumes.

7. Der Zünder soll solid genug sein, um den Stößen im Rohre gehörig zu widerstehen und keine frühzeitigen Explosionen im Geschützrohr oder vor der Mündung zu veranlassen.

8. Der Zündsatz und der Saßring sollen derart vor den atmosphärischen Einflüssen geschützt sein, daß eine wesentliche Aenderung der Brennzzeit, selbst nach vielfährigem Lagern in Magazinen und durch Transport der Munition im Felde, nicht leicht möglich ist; dagegen darf die sichere Entzündung des Saßes bei jeglicher Temptrung nicht in Frage gestellt sein.

9. Die Einrichtung des Zünders soll so gewählt sein, daß seine Ausführung (Laboriren) keine großen Schwierigkeiten bietet und die Mächtigkeit des Verfahrens dabei genügend überwacht werden kann; ferner soll deren Konstruktion derart sein, daß ein bereits temptrter Zünder wieder auf eine beliebige andere Brennzzeit vorbereitet werden kann, und es soll deren Anfertigung keine sehr kostspielige sein.

Erfinder von solchen Zündern werden hiebei eingeladen, ihre Modelle dem eidgen. Militärdepartement bis spätestens Ostern 1874 einzurichten.

*) Freilich müßte erst ein Kriegsspiel, für schweizerische Einrichtungen passend, angefertigt werden, da in andern Armeen die Stärke und Eintheilung der Einheiten zu verschieden von den unsrigen sind.

Für den Jünder, welcher in Folge sorgfältiger Proben zur Einführung empfohlen werden kann und sämmtlichen Anforderungen entspricht, wird eine Prämie von 10,000 Fr. bezahlt.

Sollte keines der Modelle den unbedingten Beifall der für deren Prüfung aufgestellten Kommission finden, so kann der Preis auf mehrere Modelle vertheilt werden. Sollte ein Jündermodell erst nach erheblichen Korrekturen und Modifikationen zur Einführung gelangen, so kann die Prämie dafür nicht im ganzen Betrage, sondern nur in reduziertem verabsolgt werden.

Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, die prämirten Jünder oder einzelne Theile derselben in der Armee einzuführen.

Es werden keine bloßen Zeichnungen und Projekte, sondern nur wirklich erstellte Jündermodelle in natürlicher Größe angenommen, zu denen jedoch noch Zeichnungen und Beschreibungen zu liefern sind.

Zeichnungen der Ordonanz-Geschosse und der bisherigen Jünder können bei dem etzgen. Artilleriebureau in Karau erhalten werden.

Nach der ersten Eingabe der Projekte wird die Artillerie-Kommission entscheiden, welche derselben einer weiteren Erprobung und Ausbildung fähig sind oder nicht, und den Erfindern hierauf die nöthigen Mittel zur Ausführung von kleinern Versuchen an die Hand geben, an welche sich alsdann bei günstigen Ausgängen größere Versuche zur Erprobung der Modelle durch die Artillerie-Kommission anreihen werden.

Luzern. Hier begann am 23. d. unter der Oberleitung des Herrn Oberst Müller ein Reklurs für Offiziere, Aspiranten und berittene Unteroffiziere. Derselbe wird in folgende Abtheilungen getheilt:

1. Abtheilung: Anfänger.
2. Abtheilung: Militär-Reiterschule, wo nur die im Reitreglement vorgeschriebenen Uebungen und Bewegungen abgeritten werden.
3. Abtheilung: Schul- und Figuren-Reiten, wo die schwierigeren Schulen geübt und einfache Manöver und Quadrillen geritten werden.
4. Abtheilung: Gesellschaftsreiten, wo weder kommandirt noch korrigirt, sondern nur nach den allgemeinen Bahnregeln frei geritten wird, — für die Herren, welche zur eigenen Fortbildung und Unterhaltung den Kurs mitmachen wollen.
5. Abtheilung: Fahrschule mit Militärführwerten in der Reitbahn, hauptsächlich für die Herren Artillerie-Offiziere bestimmt.

— Letzte Woche konstituirte sich die städtische Offiziersgesellschaft wieder für das Wintersemester 1873—74 und steht zu erwarten, daß sich die Herren Offiziere recht zahlreich einfinden bei den interessanten und belehrenden Vorträgen, welche wieder in Aussicht stehen. Genügt es doch heutzutage nicht mehr, daß der Offizier seine ihm anvertraute Truppe bloß auf dem Exercierfelde zu führen weiß, sondern man verlangt, daß er im Falle des Ernstes in allen Lagen und Verhältnissen selbstständig sich zu helfen wisse. Wir alle fühlen, wie ungenügend unsere Instruktionzeit uns zugemessen ist, veräumen wir daher keine Gelegenheit, unser Wissen und unsere Kenntnisse zu bereichern. Bei diesem Anlasse möchten wir auch besonders auf den Reklurs hinweisen, welcher letzter Tage hier eröffnet wurde und der nicht so leicht wieder unter so günstigen Bedingungen und geboten sein könnte, wie diesmal.

Ueber die letztjährige Thätigkeit der Offiziers-Gesellschaft haben wir bereits in Nr. 48 der Militär-Ztg. berichtet. Wir wünschen sehr, nächstes Jahr wieder eine Reihe solcher gediegener Vorträge verzeichnen zu können. Bereits hat der neue Vorstand, bestehend aus den Herren Stabschym. C. Balthasar, Präsident, Schützenmajor G. Imfeld, Vizepräsident, und Lieut. J. Schmid, Aktuar und Kassier, ein reichhaltiges Programm entworfen und sind von verschiedenen Seiten schon Vorträge zugesichert.

Waadt. Der Große Rath behandelte am 17. den Kommissionsbericht über die Motion Roulet betreffend die Aufhebung der gemeinbeweisen Militärlübungen der Rekruten. Diese Uebungen, sagte der Berichterstatter Grezlog, sind noch ein Ueberrest aus den Zeiten, wo der Kanton Waadt sich viel darauf zu gute that, den Beginn seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch ein

System militärischer Ausbildung seiner Bürger zu kräftigen. Heute ist diese Art von Instruktion überflüssig geworden, da die Ausbildung der Rekruten dieselbe zur Genüge erfeset. Zudem ist das Exercitium in den Depots (Gemeinden) langweilig, ungenügend, die Reglemente ändern sehr oft und die Dorfdrümmelster (Commis d'exercices) lassen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten viel zu wünschen übrig. Es sei deshalb zweckmäßig, dieses System militärischen Unterrichts aufzuheben. Dieser Unterricht wird jedem jungen Bürger während zwei Jahren vor seiner Rekrutierung an sechs Sommersonntagen früh Morgens ertheilt und beschränkt sich auf die Elemente der Soldaten- und Pelotonschule. Die Motion Roulet, welche auf Abschaffung dieser Uebungen hinfielet, wurde mit dem Berichte des Referenten in empfehlendem Sinne dem Staatsrathe zur Prüfung überwiesen.

A u s l a n d.

Preußen. Der General-Feldmarschall Graf von Roon wird, in Rücksicht auf seinen kranken Gesundheitszustand und auf sein wiederholtes Gesuch, von der Stellung als Kriegsminister entbunden und mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Derselbe bleibt Chef des Ostpreussischen Füßler-Regiments Nr. 33 und soll auch in der Anciennetäts-Liste der Armee fortgeführt werden.

Der Generalleutnant und Staatsminister v. Kameke, zweiter Chef der Armee-Verwaltung etc., wird, unter Befassung à la suite des Ingenieurs-Korps, zum Kriegsminister ernannt.

Frankreich. (Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen.) Die gesetzlichen Vorschriften der französischen Regierung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen in Frankreich sind folgende:

Jedes Gesuch um Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr muß nach dem Gesetz vom 13. Brumaire des Jahres VII auf gestempelttem Papier eingereicht werden und enthalten: Die Herkunft der Waffen, ihre Zahl, ihre Art, die Bezeichnung der Modelle (soweit dies möglich ist), ihren Bestimmungsort; und ferner, für die Durchfuhr: die französischen Eingangsbüreau und die Ausgangsbüreau; für die Einfuhr: die Eingangsbüreau; für die Ausfuhr: die Ausgangsbüreau.

Dem Handel mit Kriegswaffen (Ein- oder Ausfuhr in Transit, Importation oder Exportation) sind geöffnet: Lille, Valenciennes, Beaumont, Givet, Longwy, Nancy, Belfort, St. Mihiel, Bellegarde, Valenciennes, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Rouen, Le Havre, Boulogne, Paris, Lyon.

Dem Waffenerport in Transit sind geöffnet: St. Nazaire, Dunkirchen, Hendaye.

Infolge von Ein-, Aus- und Durchfuhr dürfen Kriegswaffen in einem Niederlagehause angenommen werden: zu Marseille, Bordeaux, Nantes, Le Havre, Rouen, Boulogne, Paris und Lyon.

Kriegswaffen in Transit bloß dürfen in einem Niederlagehause angenommen werden: zu Dunkirchen und St. Nazaire.

Als Kriegswaffen gelten: Laffetirte Geschüße, einzelne Laffeten, Schießpulver, Patronen und Munition jeder Art, Patronen ohne Projektil, Zündkapseln, Granaten, Bomben, Kartätschen, Kugeln.

Die Angabe der in den Patronen enthaltenen Pulverladung ist unerläßlich.

Als Kriegswaffe werden nicht bezeichnet: die Kugelzicher, die Kugelmadel, die Schaftbölder für Gewehre und Pistolen, die Kartätschkugeln, die Bleikugeln.

Militär-Instruktoren.

Die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie für den Kanton Schaffhausen, sowie die Stelle zweier Instruktoren I. Klasse und zweier Instruktoren II. Klasse sind für die Dauer eines Jahres neu zu besetzen.

Die Befordlungen für diese Stellen sind folgende:

Für den Oberinstruktor Fr. 800 und Fr. 8 Tageslohn;
Für die Instruktoren I. Klasse Fr. 200 und Fr. 7 Tageslohn;
Für die Instruktoren II. Klasse Fr. 200 und Fr. 6 Tageslohn;
nebst reglementarischer Verpflegung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 10. Dezember d. J. schriftlich an die Militär-Direktion dahier einzureichen.

Schaffhausen, den 19. November 1873.

Die Kanzlei des Regierungsrathes:
Meyer, Staatschreiber.